

Adel und Stifterchronik

Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich

Dem Historiker ist aufgegeben *), die Vielfalt der Kräfte und Erscheinungen, die das geschichtliche Leben der Jahrhunderte getragen haben, aufzuspüren und sichtbar zu machen. Er fragt nach den Gründen des historischen Geschehens. Daneben lockt ihn immer wieder und in ganz besonderem Maße die Versuchung, die frühesten Spuren eines geschichtlichen Phänomens aufzuzeigen. Wann und wo treten bestimmte Kategorien des Rechtes, der Verfassung, des wirtschaftlichen, des geistigen Lebens zuerst in Erscheinung? Die Errichtung eines neuen Lehrstuhles für deutsche Landesgeschichte kann den beständig von der Frage nach dem Anfang der Dinge bedrängten Historiker verleiten, nach seinen eigenen Ahnen zu forschen, die Reihe der Männer zu verfolgen, die Gleiches oder doch Ähnliches getrieben haben wie wir, bis dahin, wo die Kette der Gestalten in der Ferne der Zeiten undeutlich wird und keine Ähnlichkeit in den geistigen Umrissen mit den Lebenden mehr zu erkennen ist.

Der Fragende wird von den Handbüchern rasch in die Vergangenheit geleitet: KÖTZSCHKE in Leipzig in unserem Jahrhundert, HÖFLER in Bamberg, ANTON VON SPAUN in Linz, BRÜCKNER in Meiningen im 19. Jh. werden genannt. Einfallsprühend und unruhig hebt sich aus der Reihe JUSTUS MÖSER im 18. Jh. heraus, dem Jahrhundert, das LEIBNIZ einleitet und das die Fülle der Namen des zuverlässigen Hessen J. B. WENCK, des Sachsen CHRISTIAN JUNCKER, der österreichischen Brüder PEZ vereint, aller jener Männer, die von der kritischen Methode des großen Franzosen MABILLON profitierten oder ihrem versierten Mißbrauch nicht widerstehen konnten wie der Fuldaer SCHANNAT. Spätestens im Humanismus hat der Fragende die Wurzeln der modernen Geschichtsschreibung und Forschung erreicht, sagt man. Die Wiederauffindung der Quellen der germanischen Zeit habe nicht nur das nationale Bewußtsein gebildet, sondern sowohl die nationale als auch die Landesgeschichte inspiriert. Die Auskunft, daß hier entscheidend Neues beginne, wird man nicht ohne Vorbehalte hinnehmen. Man übersieht nicht, daß die ungezügelte Phantasie der Laureaten an der Geschichtswissenschaft oft wieder verdorben hat, was ihr philologischer Scharfsinn für die Herstellung der Texte leistete. Daß CELTIS, der germanophile Humanist, einen Blick für den Hausbau, die Stadtanlage, Tracht und Verfassung der Bürger von Nürnberg besaß, wird man schätzen, aber seine Fa-

*) Die folgenden Ausführungen sind der unveränderte Abdruck der Antrittsvorlesung, die der Vf. am 21. Juli 1964 an der Justus Liebig-Universität gehalten hat. Als stark erweiterter, mit Belegen versehener Aufsatz erscheinen diese Darlegungen in den *Blättern für deutsche Landesgeschichte*, Bd. 100, 1964, S. 8—81, und Bd. 101, 1965.

belei über die Anfänge der Reichsstadt zeigt nicht die Spur kritischen Verstandes. Dagegen hat in wohlgeordneten Kapiteln der Schulmeister COCHLÄUS in seiner *Germaniae descriptio* den Knaben Nürnbergs die Verzahnung von Geschichte, Landschaft und Volkstum aufgefertigt. Vielleicht steckt in diesem konzentrierten Büchlein mehr prinzipiell Neues als im großen Werk AVENTINS, der als der Stammvater aller Landeshistoriker gilt. Was vor ihm war, war schlecht oder Quelle, lautet das gängige Urteil. AVENTINS Leistung für die quellengegründete Geschichtsforschung steht außer Zweifel, aber der Beifall, den man ihm zollt, kann doch die kritischen Zwischenrufe gegen den Bayern nicht ganz übertönen. Gewiß hat er der Heuristik zum Durchbruch verholfen, aber das Prinzip war nicht völlig neu. ADAM VON BREMEN hat es am Ende des 11. Jhs. unter schwierigeren Bedingungen gewissenhafter gehandhabt als AVENTIN, dem die Empfehlungsschreiben seiner Herzöge die Pforten der Klöster und Archive öffneten.

Niemand vermag die Cäsur einzuebnen, die Humanismus und Renaissance auch in der Historiographie gesetzt haben. Jetzt wird der geschichtliche Ablauf nicht mehr als Verwirklichung des göttlichen Weltplanes gesehen. Die christliche Zeitalterlehre ist gegenstandslos geworden. Aber diese Tatsachen allein können nicht Grundlage historiographischer Urteilsbildung sein. Dann wäre GEORG WAITZ' *Deutsche Verfassungsgeschichte* eine wissenschaftliche Quantité négligeable. Auch eine nur faktenorientierte Geschichtsschreibung darf in ihrer Absicht ernst genommen werden. Ihr kann ein, an den Maßstäben der Zeit gemessen, wissenschaftlicher Charakter innewohnen. Das gilt sowohl für die Beschreibung der Geschichte der Gegenwart des Autors — wir würden sagen die Zeitgeschichte — als auch für die Bemühungen um die Wiedergewinnung der Vergangenheit. Urteilt man nicht nur nach dem Grad der geschichtsphilosophischen Durchdringung des Stoffes, sondern beachtet man auch die Grundsätze der Auswahl der — beschriebenen und der übergangenen — Fakten, so ergeben sich Verbindungen vom Mittelalter zur Neuzeit. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß unsere geschichtliche Epochen-einteilung, an der sich auch die methodische Begriffsbildung orientiert hat, für die Historiographie in mancher Beziehung anfechtbar ist. Was vor dem Jahr 1500, dem Endjahr der Editionstätigkeit der Societas aperdiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi geschrieben wurde, gilt uns allzu unbedenklich als Quelle, was danach liegt, als Geschichtswissenschaft oder mindestens als der Versuch dazu. Viel Petitdruck in einem Scriptoribusband pflegen wir rasch zu überblättern, weil dort für den Faktenjäger nichts zu holen ist. Wir stellen resigniert fest: Dieser Autor hat ja nur abgeschrieben. Wir vergessen die uns dauernd aufgegebene Frage, nämlich festzustellen, wie es eigentlich gewesen ist. Wir fragen nicht nach den Gründen, weshalb der Mann wörtlich abgeschrieben hat; ob es vielleicht nicht nur der viel beschworene Autoritätsglaube war. Was blieb dem Chronisten, der für die älteren Jahrhunderte in seiner Bibliothek vielleicht ein, zwei

Werke vorfand, anderes, als diese auszuschreiben? Welche günstigen Umstände mußten eintreten, daß er auf Widersprüche stoßen konnte! Wir sollten nicht verkennen, daß dieses bloße Abschreiben von einem, wenn auch unmeßbaren, aber vielleicht doch echten wissenschaftlichen Impetus getragen sein konnte. Es ist jedenfalls unzulässig, mit dem Rücken an eine wohlausgestattete moderne Bibliothek gelehnt, historiographische Verdikte über das kritische Versagen mittelalterlicher Geschichtsschreiber zu fällen. Wir lassen völlig außer acht, welcher Gegner dem wissenschaftlichen Irrtum, dem Nichtwissenkönnen und damit dem Autoritätsglauben — der freilich nicht allein, soweit es ihn wirklich gab, mechanisch zu erklären ist — erst mit der Erfindung der Drucktechnik erwachsen ist.

Aus solcher Überlegung wird man die Mauer zwischen Neuzeit und Mittelalter nicht für völlig unüberwindbar halten, wenn man Geschichtsschreibung diesseits und jenseits von Humanismus und Renaissance unter dem Aspekt der *Absicht* der Autoren betrachtet. Der Wille, die Grundsätze der Heuristik und Kritik anzuwenden, ist auch dem hohen Mittelalter nicht fremd. Um das Bild der Vergangenheit nachzuzeichnen, hat EKKEHARD VON AURA quellenkritische Überlegungen angestellt, hat ADAM VON BREMEN alle ihm erreichbaren Zeugnisse benutzt. Wenn es methodische Erwägungen gestatten, den Gegensatz von Neuzeit und Mittelalter unter bestimmten Aspekten abzuschwächen, den Unterschied von Geschichtswissenschaft und Quelle zwar nicht grundsätzlich aufzuheben, aber doch zeitweise aussetzen und statt dessen die Entwicklung stärker zu beachten, so sollte dies auch für die Landesgeschichte gelten.

Die Hofhistoriographie des 16. und 17. Jhs. hat ihre Vorläufer. Wir stellen die Frage: Geht mit dem Werden der Territorien des Reiches, die am Beginn des 16. Jhs. voll ausgebildet sind, eine eigenständige Geschichtsschreibung parallel? Wo sind die frühesten Versuche zu bemerken, die Vorläufer der Territorien, die Landesherrschaften oder auch nur ihre Träger, die großen Adelsgeschlechter, zu beschreiben, und in welchen geistigen Voraussetzungen wurzeln solche Bestrebungen? Mit anderen Worten: Nachdem die Untersuchung der Anfänge der Landesherrschaft vornehmlich die Rechtsquellen, besonders die Urkunden herangezogen und die Chroniken als Faktensteinbruch ausgebeutet hat, interessieren wir uns für erste Anzeichen ihres „Selbstverständnisses“, wie man derzeit zu sagen pflegt.

Bereits primitivste Namenreihen sind uns willkommen. Sie sind nicht so belanglos, wie man glauben möchte. Wir besitzen keine Stammbäume der großen Adelsgeschlechter, die das fränkische Reich im 6. bis 9. Jh. getragen haben, abgesehen von den Königsgeschlechtern. Die moderne Forschung, zumal der von dieser Universität ausgegangene GERD TELLENBACH, hat allen methodischen Scharfsinn aufgewandt, um die hochadligen Geschlechter aus den Quellen zu rekonstruieren. Eine wichtige Grundlage solcher Untersuchungen sind die Memorienbücher des 9. Jhs. Aber in ihnen stehen die für liturgische Zwecke aufgezeichneten Namen ohne genealogischen Zu-

sammenhang. Es bedeutet deshalb einen in seiner Tragweite nicht zu unterschätzenden Schritt auf die Bildung eines historischen Bewußtseins hin, wenn die Namen solcher Adliger nicht mehr nur mündlich tradiert, sondern schriftlich durch ein pater oder filius verbunden werden. Derartige Aufzeichnungen gewannen besonders dann an Gewicht, als im 11. und 12. Jh. die Burg zum zentrierenden, dauerhaften und namengebenden Mittelpunkt der adligen Geschlechter wurde. Jetzt treten mit einem Schlag Hunderte von Familien in eine auch schriftlich fixierte Verbindung mit der historischen Dimension des Ortes. Bereits dies ist ein Ereignis von grundlegender Bedeutung in dem Prozeß des Überganges von der Anonymität zur Individualität.

Die ersten derartigen Genealogien finden sich bei den Grafen von Flandern, die in den Waldgebieten des pagus Flandrensis die Normanneneinfälle des ausgehenden 9. Jhs. überstanden hatten. Unter Arnulf d. Gr. hatten die flandrischen Grafen in der Schütterzone zwischen ost- und westfränkischem Reich ihre Herrschaft gesichert. Eine entscheidende Grundlage der Herrschaftsbildung war der Besitz der großen Reichsklöster St. Bavo, St. Bertin, St. Omer, St. Amand und St. Vaast. Ihre geistliche Leitung übertrug Arnulf dem Führer der ersten lothringischen Reformbewegung, Gerard von Brogne. wahrte aber seine eigenkirchenherrliche Stellung als abbas et comes. d. h. als Laienabt. Die federgewandte Geistlichkeit hat die Leistung ihrer Herren sofort erkannt. Bereits in der Mitte des 10. Jhs. schrieb der Priester WITGER den Stammbaum seines Herrn Arnulf nieder und legte die Legitimität der neuen Dynastie dar. Der männliche Zweig der Grafen ist ihm unwichtig oder unbekannt. Er setzt mit den älteren Karolingern ein, mit denen die flandrischen Grafen in weiblicher Linie verwandt waren. WITGER hebt an: *hic incipit s a n c t a prosapia domni Arnulfi comitis gloriosissimi . . . Arnulf d. Gr. wird mit allen Epitheta versehen, die zum Idealbild des christlichen Herrschers gehören: Domnus vero Arnulfus comes venerabilissimus atque domino Iesu Christo amantissimus, prudentia eximius, consilio pollens. omni bonitate fulgens, ecclesiarum Dei perfectissimus reparator, viduarum orfanorum ac pupillorum piissimus consolator, omnibus in necessitate auxilium ab eo petentibus clementissimus dispensator.* „Wenn jemand hundert Münder und Zungen hätte, vermöchte er die Gabe seiner Wohltaten nicht aufzuzählen . . . Denn er hat an die dort Gott dienenden Geistlichen immer eine reichliche Menge verteilt.“ Der zur historiographischen Notiz verbundene Stammbaum bleibt bezeichnenderweise funktionell noch Verbrüderungsbuch: WITGER fordert am Schluß dazu auf, für den Grafen zu beten.

WITGERS Genealogie fand mehrere Nachfolger. Selbstverständlich bedienten sich die flandrischen Genealogen schon am Anfang des 12. Jhs. der Vorarbeiten und der Ansprüche der fränkischen Hofhistoriographie und führten die Stammreihe bis auf Priamus zurück.

Diese Genealogien sind nur eine Vorform des historiographischen Typs, der uns eigentlich beschäftigt und den wir kurz zu definieren haben. Die Geschichtswerke, die wir ins Auge fassen, werden in den

Handbüchern der Historiographie im allgemeinen als Klosterchroniken bezeichnet. Die Mehrzahl dieser Werke nehmen ihren thematischen Ausgang vom Kloster, aber es zeigt sich, daß die Geschicke von geistlicher Stiftung und adliger Stifterfamilie nicht zu trennen waren. In manchen Chroniken hat die Dynastengeschichte die Geschichte des Klosters verdrängt. Aus der zunächst vorherrschenden Klostergeschichte erwächst die frühe Landeschronistik. Um alle Erscheinungsformen solcher Chronistik, in welcher der Dynastennadel seinen Platz hat, möglichst einfach zu fassen, haben wir den Ausdruck Stifterchronik gewählt. Er kann selbstredend nur ein Behelf sein, und man wird den Terminus Klosterchronik in vielen Fällen beibehalten müssen.

Die erste solcher Stifterchroniken hat ebenfalls Flandern hervorgebracht. Wir meinen FOLKWINS *Gesta abbatum s. Bertini Sithiensium*. FOLKWIN findet unsere Aufmerksamkeit aus zwei Gründen: Er war Urkundenschreiber und Archivar seines Klosters und hat in seinem Werk Urkunden und Chroniken gleichermaßen verarbeitet, also nicht nur Zeitgeschichte geschrieben, sondern unter Anwendung des heuristischen Prinzips die Vergangenheit seines Klosters dargestellt. Der Schreiber gehört, dieser Punkt ist ebenfalls hervorzuheben, einer Familie der von G. TELLENBACH so genannten fränkischen Reichsaristokratie an, über deren genealogische Zusammenhänge wir so beklagenswert wenig wissen. Aber FOLKWINS Geschichtsinteresse, das er für das von den flandrischen Grafen, nicht mehr vom fränkischen König, beherrschte Kloster betätigt, öffnet nun den Blick in die Vergangenheit auch seiner eigenen Familie. FOLKWIN teilt mit, wie sein Vater die Gebeine seines Großoheims, des B. Folkwin, nach Thérouanne überführt. Hier haben wir eine beispielhafte Nahtstelle von karolingischer und dynastischer Geschichte und Geschichtsschreibung vor uns. Für die künftige Schriftlichkeit der Reformklöster ist festzuhalten, daß bereits FOLKWIN Traditionen, also formlose Schenkungsaufzeichnungen, Urkunden und Klostergeschichte verbindet. Denn an die *Gesta abbatum*, die auf die Gegenwart des Schreibers hin beständig stärker den Charakter einer Dynastengeschichte annehmen, hat er in teilweise freier sprachlicher Fassung eine Art Gütergeschichte angeschlossen.

Ein neues Verhältnis zwischen Klöstern und Adel hat die Reform des 11. Jhs. begründet. Jetzt gewannen die auf Schriftbeweisen beruhenden Beziehungen zwischen geistlicher Stiftung und Stifterfamilie größte Bedeutung. Freilich blieb in der Regel trotz urkundlicher Abgrenzung der Rechte des Vogtes das Verhältnis beider Teile ein Machtverhältnis, das auf der Frömmigkeit der Stifterfamilie, Duldung und freiwilliger Respektierung der übernommenen Verpflichtungen basierte. Unzweifelhaft sind die Privilegien nach Hirsauer Formular, vor allem in ihrem Vogteipassus, ein kleiner, aber nicht unwichtiger Schritt zur Objektivierung des mittelalterlichen Staates. Nicht nur die Klostergründungsurkunden, sondern ganz allgemein die Siegelurkunde schuf für jeden Acker des Klosters festere Besitzgarantien als der kurzlebige Zeuge eines Traditions-

aktes. Entsprechend der steigenden Bedeutung der schriftlichen Beweismittel, haben die Kanonessammlungen den Bestimmungen über die Urkunden breiten Raum gewährt.

Für die neuen Adelsklöster mußte die Stifterfamilie, die trotz aller einschränkenden Bestimmungen der Gründungsurkunden die Herrschaft über das Kloster sicher war, im Mittelpunkt des Interesses stehen. Mit ihren Geschicken war der Konvent auf Gedeih und Verderb verbunden. Kein Wunder, daß sie in den Mittelpunkt der in den Klöstern betriebenen Geschichtsschreibung rückte, während der König vielfach zurücktrat.

Das Bedürfnis, die Rechtmäßigkeit der Existenz des Klosters bei jeder Gelegenheit darzutun, bewirkt, daß in diese Geschichtsschreibung zunehmend Urkunden aufgenommen wurden. Nicht nur die neuen Reformklöster, sondern auch die alten karolingischen Klöster, die zahlreiche Güter an ihre Vögte und Ministerialen verloren hatten, sammelten ihre Rechts- und Besitztitel in umfangreichen Codices. In Lorsch und Echternach haben die Schreiber zwischen die Urkunden größere verbindende chronikalische Partien eingeschoben. Das 11. und das 12. Jh. hatten durch Aufgeschlossenheit für das Rechtszeugnis auch einen leichteren Zugang zur Urkunde als historischer Quelle. Es ist statistisch nachgewiesen, freilich in den Ursachen nicht ergründet worden, daß im 11. und 12. Jh. in viel größerem Umfange Urkunden und Briefe in Geschichtswerke aufgenommen worden sind als je zuvor. Das hat seinen Grund zum allerwenigsten in dem Anwachsen der Brief- und Streitschriftenliteratur. In die von uns betrachteten Chroniken haben diese literarischen Erzeugnisse kaum Eingang gefunden.

Der große Wandel, der sich in der Mitte des 12. Jhs. in der geistigen Kultur vollzogen hat, prägte sich in der Geschichtsschreibung besonders stark aus. Von den inhaltlichen und formalen Forderungen der artes liberales her stellte man Überlegungen über die Funktion der Geschichtsschreibung an. GERVASIUS VON CANTERBURY präzierte den Unterschied zwischen Historiker und Chronist. Das 12. Jh. ist ein kritisches Jahrhundert. Wenn man sich unterfing, die Glaubenszuverlässigkeit der Könige zu prüfen, so konnte solches unterscheidende Beobachten auch vor den unbedeutenden Erscheinungen nicht Halt machen. Man begann, vereinzelt auch Widersprüche in den Quellen wahrzunehmen und sie kritisch zu prüfen, soweit man überhaupt die Möglichkeit dazu besaß.

In die geistige Entwicklung des 11. und 12. Jhs. haben wir auch die Stifterchroniken hineinzustellen. Wenn wir von Reform sprechen, so ruft dies den Namen Hirsau in erster Linie wach. Freilich, wenn die Forderung der Reform nach Ausschließung des Adels von der Herrschaft über das Kloster irgend verwirklicht wurde, dann hier, wo sie am schärfsten erhoben wurde. In Hirsau kann man nach vernünftiger Überlegung keine Ansätze zu einer Stifterchronik erwarten. In der Tat, in dem rechtlich-historiographischen Sammelband dieses Klosters, dem *Codex Hirsaugiensis*, erscheint die Stifterfamilie nur mit wenigen frühen Namen.

Das Gegenteil zeigt das von Hirsau aus besetzte Kloster Reinhardbrunn im Thüringer Wald. Die *Cronica Reinhardbrunnensis*, die uns heute in einer um 1340 entstandenen Kompilation vorliegt, ist Hausgeschichte der Stifterfamilie. In ihr geht die Erzählung der Gründung des Klosters unter. Dieses nach den strengen Grundsätzen der Reform von den späteren Landgrafen von Thüringen gegründete Kloster ist zum geistigen Mittelpunkt dieses neuen Reichsfürstentums geworden. Und ein Weiteres: Als sich der geistige Ort des Landesstaates von dem auf Rodungsboden im Eremus gegründeten Reformkloster in die Stadt an verkehrsgünstiger Straße verlagert, setzen die Eisenacher Dominikaner und der juristisch gebildete Schulmeister und Stadtschreiber JOHANNES ROTHE diese Geschichtsschreibung fort. vermehren sie. Hier und an anderen Orten läßt sich eine gerade Linie historiographischer Entwicklung bis zur Landesgeschichtsforschung an der Landesuniversität verfolgen. Bemerkenswert ist an der Reinhardbrunner Chronik weiter, daß sie, gleich den flandrischen Genealogien, den Zusammenhang der Landgrafen mit den Karolingern herzustellen versucht.

Ein ausgezeichnetes Bild von den geistigen, besonders aber den historiographischen Verflechtungen der Reformklöster gewährt die Geschichtsschreibung des Klosters Pegau. Der Stifter, Wiprecht von Groitzsch, hatte das Kloster zunächst mit Mönchen aus Münster-schwarzach bei Würzburg besiedelt. Aus diesem Kloster erhielten die Pegauer Mönche zwischen 1125 und ca. 1149 die letzte Rezension von EKKEHARDS VON AURA großer *Weltchronik*. Dieses Werk, das in Schwarzach fortgesetzt worden war, wurde aber nun in Pegau bezeichnenderweise nicht weitergeführt. Als der Stifter aus Korvei nach dem Tode des Schwarzacher Abtes einen neuen Konvent unter dem Abt Windolf herangeführt hatte, schrieb ein Mönch um die Mitte des 12. Jhs. die *Annales Pegavienses*, eine Stifter-, keine Klosterchronik. Der Mönch macht sich zum Kündler adligen Ahnenstolzes, wenn er auf Wunsch der Mutter des Stifters, Sigena, am Anfang seiner Chronik die Familiengeschichte berichtet. Die Gründung des Klosters ist nur ein Moment in der Lebensgeschichte Wiprechts von Groitzsch. Diesem seinem schwertgewaltigen Helden folgt der Schreiber an den Hof des Königs von Böhmen, an der Seite Heinrichs IV. nach Italien. Gleich dem Biographen des Thüringer Landgrafen Ludwig IV., dem Kaplan Berthold, schreibt der Biograph Wiprechts Reichsgeschichte. aber nicht wie ein THIETMAR VON MERSEBURG, HINKMAR VON REIMS oder EINHARD auf Grund einer direkten Verbindung zum König und dem Hof, sondern er kennt sich in der Reichsgeschichte aus, weil sein Herr an der Seite des Königs Reichsgeschichte mit gestaltet und erlebt hat. Der Aspekt des Berichtes ist also verschoben, d. h. die historiographischen Aspekte, herausgewachsen aus den Forderungen der Reform, können u. U. auch ein Indikator für die Veränderungen im Bau des Reiches sein. Der Pegauer Mönch hat sein Werk nach pragmatischen Gesichtspunkten geschrieben und dabei zunächst das übliche annalistische Schema außer acht gelassen, an späterer Stelle freilich wieder aufzunehmen versucht. Dieser Widerstreit zwischen äußerer.

nicht bewältigter und innerer Form, der von der modernen Forschung nicht erkannt wurde, hat den Annalisten um seine Glaubwürdigkeit gebracht. In dem Sammelcodex, der von der Hand des Pegauer Mönchs die Abschrift der *Weltchronik* EKKEHARDS und die *Pegauer Annalen* enthält, hat dieser als drittes Werk die älteste bekannte Fassung der Chronik des Klosters Goseck, das von Erzbischof Adalbert von Bremen und seinen Brüdern gestiftet wurde, überliefert. Der 1134 gewählte Abt Nenther von Goseck war zuvor Mönch in Pegau gewesen. Wir können hier also deutlich neben der monastischen auch die mit ihr parallel gehende historiographische Filiation erkennen. Die Stifterchronik von Goseck berichtet in enger Verflechtung die Geschichte des Klosters und der Stifterfamilie, der Pfalzgrafen von Sachsen. Es versteht sich, daß alle bisher genannten Werke Urkunden im vollen Wortlaut überliefern.

Daß wir mit einer literarischen Typenlehre bei diesen Stiftergeschichten wenig anfangen können, zeigt ein kurzer Blick auf die Vita des Grafen Ludwig von Arnstein, der das Kloster Arnstein a. d. Lahn gründete. Dieses Werk hat das chronikalische Schema aufgegeben. Den gedanklichen Aufbau bestimmt nicht die Zeitfolge, sondern der Gesamtkomplex des Lebens Ludwigs. Anstoß zur Abfassung der Vita hat die Klostergründung durch Ludwig gegeben, aber an dieses Faktum, das fast zur thematischen Äußerlichkeit wird, werden eine Unzahl Details der Haus- und Familiengeschichte angehängt, deren Erwähnung aus dem Gesichtswinkel einer Klostergeschichte nicht gerechtfertigt wäre. Mit treffsicheren Formulierungen, die die tiefe Einsicht des Autors in Recht und Verfassung seiner Zeit veraten, entwirft er ein prägnantes Bild einer kleinen Landesherrschaft staufischer Zeit. Auch in merowingischen Heiligenviten, bei BEDA, in EIGILS *Vita s. Sturmii* laufen selbstverständlich verfassungsrechtliche Termini aus der Umwelt des Heiligen mit unter, aber sie geben uns bekanntlich mehr Rätsel auf, als daß sie die Rechtsordnungen des Frühmittelalters klären können. Dagegen wird an der Vita Ludwigs von Arnstein sichtbar, daß die Rechtswelt einem Schreiber des 12. Jhs. vollkommen vertraut sein kann. Wir sagen „sein kann“; denn immer ist das Werk nur Spiegel der in ihrer Zeit lebenden geistigen Persönlichkeit. Die der gleichen Epoche angehörende Vita Gottfrieds von Kappenberg ist ausschließlich darum bemüht, die geistlich-seelischen Beweggründe darzulegen, die Gottfried zur Stiftung von drei Prämonstratenser Stiften veranlaßt haben.

Wer die Geschichte einer Stifterfamilie schreiben wollte, konnte in Verlegenheit geraten. Als ein Mönch von Brauweiler in der 2. Hälfte des 11. Jhs. die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen über Ezzo zurückverfolgen wollte, mußte er bedauernd feststellen, daß man darüber nichts wisse, weil sich bisher niemand damit befaßt hatte. Er wendet das gleiche Verfahren an wie die flandrischen „Hofgenealogen“ des 10. Jhs. Er weicht — da Ezzo mit Kaiser Ottos II. Tochter Mathilde verheiratet war — auf die Geschichte der Liudolfinger aus und erzählt die Taten Heinrichs I. und Ottos I. Reichsgeschichte wird nicht als Reichsgeschichte, auch nicht als Tatenbericht

der Dynastenfamilie, sondern als Ereignis aus der weiblichen Vorfahrenschaft der Gemahlin des Stifters berichtet.

Im süddeutschen Kreis der Reformklöster begegnen Gründungserzählungen von Klöstern häufig in Verbindung mit Traditions-codices. Mit Recht ist gesagt worden, daß Gründungsgeschichten, die solche Codices eröffnen, nur die fehlende Gründungsurkunde, also einen Rechtstitel, ersetzen sollen. Die Gründungsgeschichte des Neustiftes Brixen hat eindeutig rechtsbeweisenden Charakter. Dies gilt für zahlreiche andere. Dabei wurde dem Text häufig eine urkundliche Form gegeben. An anderen Orten tastete man nach geeigneten Formulierungen. BURKHARD VON NELLENBURG berichtet in einer Art protokollarischer Niederschrift, an die fünf Notizen rechtlichen Inhalts angehängt sind, über die Gründung von Allerheiligen in Schaffhausen. Die Gestalt Wilhelms von Hirsau zeichnet sich bei dieser Gründung ebenso ab wie in Muri, dem Hauskloster der Grafen von Habsburg im Schweizer Mittelland. Die *Acta Murensia* gelten mit ungefähr gleicher Gewichtsverteilung dem Kloster und der Stifterfamilie, dem Recht und der Historiographie. An der Spitze steht die Genealogie der Grafen von Habsburg. Dann werden die Rechts- und Siedlungsverhältnisse der Bauern und der habsburgischen Grafen mit der Präzision beschrieben, die man von einem rechtsgeschichtlichen Handbuch erwartet. Man könnte das Werk, in dem über Hofrecht, Klosterhandwerker, Schwaighöfe, Märkte berichtet wird, als eine Verfassungsgeschichte von Muri bezeichnen. Die Stifterfamilie nimmt in den *Acta Murensia* zwar den gebührenden Raum ein, doch weitet sich das Werk nicht zu einer Hausgeschichte der Habsburger aus. Das Entscheidende an den *Acta Murensia* ist der Sinn des oder der Verfasser für die Rechtswirklichkeit seiner Zeit, die er erkennt und zu beschreiben versteht.

Verallgemeinert: Wir stoßen in dieser Stifterchronik auf ein entscheidendes Kriterium, das den Landeshistoriker in besonderem Maße anzieht: den Wirklichkeitssinn. In der Chronik ORTLIEBS VON ZWIEFALTEN hat er klaren Ausdruck gefunden. Über die Gründer, die Grafen von Achalm, erfahren wir relativ wenig; schon deshalb, weil sie aussterben. Gleichwohl können wir das Werk nicht übergehen. Wie ORTLIEB beobachtet und was er sieht und beschreibt, das ist Zeugnis dieses neuen Wirklichkeitssinnes. Über die Wahl eines Platzes für ein Kloster hat man sich zweifellos immer Gedanken gemacht, aber jetzt werden diese Überlegungen aufgezeichnet, in Zwiefalten und in Pegau. ORTLIEB VON ZWIEFALTEN nimmt wahr und schreibt über die gesunde Luft, das Grün der Wiesen, die felsigen Berge. Die Landschaft ist aber nicht durch sich selbst schön, sondern — dies ist mittelalterlich — durch die Identität mit der biblischen Landschaft: „Das ist ein Land wie das Land der Verheißung.“

Man sieht nicht nur die Natur, sondern die in ihr verborgenen wirtschaftlichen Möglichkeiten, den Ertrag aus der Natur. In den Chroniken von Reinhardsbrunn, Pegau, Scheyern, Zwiefalten begegnet die Solitudo nicht mehr allein als der Ort, in dem der Fromme sich ungestört dem Gebet hingibt, sondern mit dem Mönch zieht der

Bauer in den Wald und rodet, ebnet das Land zum ertragreichen Feld ein. Arbeit ist ein Gott wohlgefälliges Werk, eine fromme Handlung. Wir erschließen in kompliziertem methodischem Verfahren und mit der Möglichkeit des Irrtums aus Ortsnamen und Flurformen, daß das Kloster Lorsch im Odenwald, das Kloster Stablo-Malmedy in den Ardennen Rodungstätigkeit geleitet hat, jetzt wird es unbestreitbar berichtet. Der Mann, der mit Hacke und Pflug für die Grundherrschaft arbeitet, ist keine anonyme Nummer mehr, die bei der Tradition durch einen Adligen an ein Kloster mit dem Wort *servus* aufscheint, sondern ORTLIEB VON ZWIEFALTEN verlegt die Position und fragt, welche Gedanken den Leibeigenen bewegen: „Diese möchten nun gern mit der gleichen auszeichnenden Würde geehrt werden, auch den gleichen Namen und das gleiche Recht erhalten, wie jene Leute, die man Dienstmannen und Ministerialen nennt. Indessen unsere Kirche hat doch noch keinen, der so steifnackig und stolz wäre, daß man ihm erlauben müßte, in ritterlichen Waffen neben uns zu reiten, oder der es als kränkend ablehnte, den Mantel jedes beliebigen Mönches auf seinem Tragtier mitzuführen.“

Die Probleme Meier Helmbrechts sind hier weit vorweggenommen. Zur gleichen Zeit, wie WERNHER VON GAERTENAERE schreibt, hat Abt PETER VON HEINRICHAU die Welt des Rechtes, der Siedlung und der bäuerlichen Arbeit im Gründungsbuch dieses schlesischen Zisterzienserklosters dargestellt. Der Abt will, wie er ausdrücklich sagt, mit seinem Buch dem Konvent ein Mittel an die Hand geben, mit dessen Hilfe er den Besitz seiner Güter in Rechtsstreitigkeiten verteidigen kann. Nach Typ und Auftrag entspricht das Gründungsbuch von Heinrichau also den bayerischen Traditions-codices. Aber wie der Abt von Heinrichau seine Aufgaben löst! Den Gründungsbericht gibt er in zwei Fassungen. Wir verfolgen die Gespräche, die die von dem eigentlichen Stifter, dem Notar Nikolaus, eingeladenen Bischöfe darüber führen, wann der Herzog wohl in so gehobener Stimmung (*biben(s) in laetitia*) sein werde, daß man ihn um die Zustimmung zur Gründung des Klosters durch seinen Notar bitten könne. Man bringt ihm schließlich das Vorhaben bei. Er schweigt, erbittet sich Bedenkzeit, stimmt zu, läßt aber den Ruhm vor der Nachwelt nicht dem Notar, sondern fordert ihn für sein Haus. In den dürren Worten der Rechtssprache wird dann die Gründungserzählung in einem urkundlich aufgemachten Fundationsbericht wiederholt. Abt PETER gründet die Rechtsansprüche des Klosters nicht allein auf die wörtlich mitgeteilten Urkunden, sondern auf eine umfassende ortsgeschichtliche Darstellung. Immer wieder, etwa bei langen etymologischen Deutungen deutscher und polnischer Ortsnamen, muß er sein durchgegangenes historisches Interesse einfangen. Neben die häufig beschworenen Entdecker der Wirklichkeit, neben Kaiser Friedrich II. ALBERTUS MAGNUS, GIOVANNI VILLANI, ist Abt PETER VON HEINRICHAU zu stellen, der die Gestalt des verstümmelten polnischen Bauern Quetiek unvergesslich vor dem Leser entstehen läßt. Wir betrachten auch ein solches Werk allzu leicht nur als „Quelle“, als ein Feld, von dem wir Fakten wie Früchte zu Deutung und Verwertung einbrin-

gen, und übersehen das Faktum des veränderten Bewußtseins des Schreibers, das Faktum der veränderten Faktenauswahl! Aus Urkunden allein vermöchte moderne Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Landesgeschichte ihre Gegenstände nicht zu beschreiben. Was wir landeskundlich untersuchen können, ist mit vorbestimmt durch das, was einem Mann wie PETER VON HEINRICHAU als wichtige Wirklichkeit ins Bewußtsein trat und was er beschreibend und interpretierend aufgezeichnet hat. Unsere Erkenntnismöglichkeit der kleinen Ordnungen ist — nicht ausschließlich, aber zum Teil — determiniert durch den Erkenntniswillen der Vergangenheit.

Noch deutlicher wird uns die Wirklichkeit des hohen Mittelalters in den Quellen, in denen die Laien, in unserem Falle die großen Dynasten, nicht mehr in Verbindung mit einer Kloster- oder Stiftsgeschichte beschrieben werden, sondern wo die Geschichtsschreibung zur Adels- oder Fürstengeschichte verselbständigt wird. Betrachtet man Zahl und Qualität der Werke, so steht wieder Flandern voran. Das Genus der Stifterchronik scheint hier übersprungen worden zu sein. Der Vorrang Flanderns, überhaupt des Nordwestens des Reiches, in der dynastischen Geschichtsschreibung blieb gewahrt. Als Karl d. Gute von Flandern 1127 ermordet wurde, fanden sich sofort zwei Berichterstatter, die das die Zeitgenossen erschütternde Ereignis beschrieben: der Archidiakon WALTER VON THÉROUANNE und GALBERT VON BRÜGGE, der Notar und Kanzleivorstand des Grafen. Beide Autoren haben ihr Werk verschieden angelegt: WALTER wertet den Verlust von der historischen Entwicklung her, die der Tod unterbrach. Er schrieb die Geschichte des Grafenhauses von Robert I. an. Der Leser verfolgt, wie sich das Verhängnis über Karl zusammenzieht, wie sich die Verschwörer finden.

Der hochberühmte Bericht GALBERTS ist eine zeitgeschichtliche Reportage ersten Ranges. GALBERT lehnt jeden eloquentiae ornatus ab, er strebt eine realistische Darstellung des Herganges an. Nur wenige Seiten sind der Charakteristik Karls gewidmet, aber jeder Satz trifft. Karl wahrt Frieden und Gerechtigkeit. Das regnum Flandern ist ein durch gesetztes Recht geschaffener Friedensbereich. Da kündigt eine Sonnenfinsternis Unheil. Hungersnot bricht herein. Die Armen umlagern bettelnd Dörfer, Höfe und Burgen der Reichen. Die Verschwörer lassen sich nicht abhalten, ihren wahnwitzigen Plan zu vollenden. Was steht am Beginn des 12. Jhs. hinter dem *Topos omnibus in necessitate auxilium ab eo petentibus clementissimus dispensator*, den WITGER in der Mitte des 10. Jhs. Arnulf d. Gr. beilegt? Karl erläßt Verordnungen zum Anbau schnellwachsender Feldfrüchte, verbietet das Bierbrauen, setzt den Weinpreis fest. Der *naturalis dominus* Karl ist *piissimus*, nicht weil er für sein ganz persönliches Seelenheil betet, wie man denken könnte, oder weil er den Besitz der Kirchen wiederherstellt und Geld unter die Geistlichen austreut, wie es Arnulf tat, sondern er ist *piissimus*, weil er seinen Auftrag in dieser Welt durch weise, dem Frieden und den Armen dienende Regierung erfüllt. Gegen ihn stehen die *impii*, der fehdeführende, auf die Störung der Ordnung dieses Staates bedachte Adel. Als Karl 1125

das Regnum imperii angeboten wird, lehnt er ab, weil er die pax et salus patriae Flandern wahren will, die die Verschwörer bereits bedrohen. Gegen den hellen Schein des Lichtes setzt GALBERT die Niedertracht der Verschwörer. Was er gibt, ist nichts Geringeres als die gestochen scharfe Zeichnung eines Herrschermordes, präziser als die Berichte eines CICERO oder NITHARD über aktuelle politische Ereignisse. Vom 27. Februar bis zum 14. April 1127 erleben wir das Fieber geschichtlicher, nicht mehr zu bremsender Zwangsläufigkeit. Während brennende Pfeile in die Vorstädte von Brügge hereinfliegen, Kampf und Gefahr um ihn lauern und GALBERT keinen Platz findet, wo er ein Buch auflegen könnte, zeichnet er seine Eindrücke auf Wachstafeln auf und ordnet sie dann zu dem uns vorliegenden Bericht. Das ist keine aus Quellen schöpfende, in diesem Sinne moderne Geschichtsschreibung, keine Wiedergewinnung der Vergangenheit. GALBERT schreibt auch nicht ein historisches Geschehen faktengetreu in ein Buch um, wie RUDOLF VON FULDA u. a. Annalisten. Der Notar von Brügge begreift die historische Tragweite und will die Motive der Täter bis in ihre feinsten Verästelungen festhalten. Der Mann hat einen überwachen Sinn für die Pragmatik des Geschehens. Er schreibt nicht deshalb während der Ereignisse, weil das Zeitstil der Geschichtsschreibung wäre, sondern das ist reflektierter Bericht, das ist höchste Stufe historischer Bewußtseinsentfaltung; denn in den keuchenden Gang des Geschehens schießt er unvermutet die Frage nach der Gerechtigkeit Gottes hinein. Kann der Gott gerecht sein, der es zuläßt, daß der piissimus comes ermordet wird? Noch bevor OTTO VON FREISING die Weltgeschichte als Widerstreit der civitas dei mit der civitas terrena begriff, hatte GALBERT VON BRÜGGE den Versuch unternommen, durch überscharfe Vergrößerung hinter die ratio der Geschichte in einem Moment ihres Verlaufes zu kommen. GALBERTS Bericht ist ein Griff voraus in die Zukunft der Historiographie nach Gehalt und Methode. Wer wollte dies heute besser machen? Die Passio Karls d. Guten wurde geschrieben als eine individuelle Leistung GALBERTS, sie steht aber doch als ein Glied in einer Reihe typologisch verwandter Größen.

LAMBERT VON ARDRES hat die Geschichte der Grafen von Ghisnes aufgezeichnet, die eigentlich räumlich von uns nicht mehr berücksichtigt werden könnte; denn ihre Herrschaft lag in Kron-, nicht in Reichsflandern. Dieser Priester ist auf eine ganz andere Art „modern“ als GALBERT. Er ist von dem Drang aller Historiker besessen, möglichst weit in die Vergangenheit zurückzukommen, und behauptet, die Grafen von Ghisnes seien noch 200 Jahre älter, als man bisher annahm. Er stellt eine Hypothese auf, die so windig ist wie viele wissenschaftliche Hypothesen auch heute noch. Durch einen Analogieschluß versucht er sie abzusichern. Dreimal setzt er seiner These die mögliche Antithese entgegen: *Opponent enim . . . Opponent etiam . . . Opponent etiam . . .* Dies sind Ansätze zu wissenschaftlichem Denken im modernen Sinne. Nur einen so klar denkenden Mann könnten die Motive für die Verlegung eines Marktes an einen verkehrsgünstigeren Ort oder der Ausbau eines Dorfes zur Stadt interessieren.

Eine ähnlich territorial orientierte Geschichtsschreibung wie in Flandern ist im Hennegau entstanden. GISLEBERT VON MONS schrieb schon am Ende des 12. Jhs. als Kanzler des Grafen Balduin von Flandern die Geschichte des Hennegau. Auf GISLEBERT VON MONS baut zwischen 1278 und 1281 das *Chronicon Hanoniense* auf, das in flämischer Sprache abgefaßt wurde.

Als ein erbrechtlicher Legitimitätsnachweis wurde wenig früher eine Genealogie der Herzöge von Brabant abgefaßt. Im Reich haben die Welfen die erste deutsche dynastische Hausgeschichte angeregt. Als Verfasser gilt ein Kaplan Welfs VI. Der Autor hat alle erreichbaren Quellen befragt, um den ersten des welfischen Geschlechtes zu ermitteln, ist aber nicht über den Vater der Kaiserin Judith hinausgekommen. Entfaltet der Verfasser in diesem Punkt ein anerkennenswertes heuristisches Streben, so akzeptiert er wie alle hochmittelalterlichen Autoren die Herleitung der Franken von den Trojanern, sucht die Verbindung allerdings im mittleren Donauebiet. Wenn er die Ableitung der Welfen von den Trojanern noch glaubt, weil er sie in einem alten Geschichtsbuch gefunden hat, so gibt er, wie er sagt, nur einem Gerede nach, wenn er den Namen Welf als deutsche Übersetzung von Catilina deutet. Ein Welf sei mit einer Tochter Catilinas vermählt gewesen. Immerhin setzt sich der Schreiber von dieser Volksüberlieferung durch eine Cäsur ab. Es ist eine Konzession an das Publikum, die er mitteilt, „weil viele danach zu fragen pflegen“, wie er sagt.

Die Welfengeschichte beeindruckt durch die Ausgewogenheit der Darstellung. Die territorialen Erwerbungen der einzelnen Mitglieder des Geschlechtes und ihre Beteiligung an der Reichspolitik werden berichtet. Der Verfasser läßt den Leser wissen, daß das Herzogtum der Welfen seiner Meinung nach ein vom Willen des Königs unabhängiger Landesstaat ist. Die Stufe des Leihezwanges ist bereits überschritten. Selbst wenn der König die Belehnung nicht vornehmen sollte, wird die Herrschaft der Welfen fort dauern. Der Hof der Welfen ist, wie der Verfasser betont, nach dem Vorbild des königlichen geordnet. Die Hofämter versehen Grafen oder Gleichgestellte. Der Verfasser beschreibt uns das Modell eines solchen Staates. In dieser Hausgeschichte stehen die Hausklöster nur neben anderen Institutionen der Herrschaft. Ist die Vermutung von ERICH KÖNIG, daß der Verfasser kein Mönch, sondern ein Kaplan des Herzogs gewesen sei, richtig, so wäre dies für die Verlagerung der geistigen Schwerpunkte bezeichnend. Vier Welfenklöster verwahrten Abschriften der *Historia Welforum*. Das würde bedeuten: Das geschichtliche Bild der Stifterfamilie wird am Hof des Eigenkirchenherrn festgelegt und in Kopien an die Klöster verteilt, die nicht mehr Zensuren über das Verhalten des adligen Vogtes verteilen, wie etwa in Otto beuren. Freilich leisteten sich die Mönche von Steingaden in ihrem Exemplar einen Streich gegen die offiziöse Hausgeschichte. Als der Anreger der *Historia Welforum*, Welf VI., tot war, schilderte einer von ihnen in großer Freiheit und Offenheit das ungezügelte Leben des Herzogs. Wie es

zu gehen pflegte, packte Welf VI. im hohen Alter die Reue, und er sorgte reichlich für die Klöster.

Man könnte natürlich die Vermutung anstellen, daß diese welfische Geschichtsschreibung von der unter Heinrich II. in England blühenden Hofhistoriographie ihre Impulse erhalten hat. In dem vom König geförderten Kreis bedeutender Männer ragte vor allem GIRALDUS CAMBRENSIS hervor, Verfasser einer Autobiographie, historischer Schriften und der für die Zeit nun wieder höchst bezeichnenden *Topographia Hibernica*, in der durch die wohl allzu günstige Schilderung der Insel indirekt dem Herrscher geschmeichelt wurde, der sie erobert hatte: Heinrich II. Es scheint uns nicht erforderlich, weder nach englischen Vorbildern noch nach dem OTTOS VON FREISING zu suchen. Ein Werk wie die *Historia Welforum* konnte durchaus unabhängig entstehen. Überdies ist es sehr wahrscheinlich, daß sie in der *Genealogia Welforum* einen Vorläufer hatte.

Blicken wir auf den abgeschrittenen Weg zurück, so dürfen wir festhalten, daß gerade im Kirchenstreit, der auf eine Einschränkung und Abgrenzung der Rechte des Adels gegenüber der Ecclesia zielte, die Grundlagen einer dynastischen Geschichtsschreibung liegen. Die Feder führt selbstverständlich die Geistlichkeit, teils Mönche, teils im Dienste der Fürsten stehendes Kanzleipersonal klerikaler Bildung. Der Anteil der Kloster- und derjenige der Dynastengeschichte an diesen Werken ist von Fall zu Fall verschieden. Es kann sich in idealen Fällen eine völlig selbständige Hausgeschichte entwickeln, in der die Klöster Institutionen wie alle übrigen, wie Grafschaften, Burgen, Städte sind, auf denen diese Landesherrschaften beruhen. Die Betrachtung der Historiographie dieser Herrschaften nach Inhalt, Methode und Form bestätigt, was dem Verfassungshistoriker nicht neu ist: Flandern liegt in der Entwicklung weit an der Spitze. Aber auch in anderen Landesherrschaften im Inneren des Reiches finden sich Ansätze zu einer dynastischen Geschichtsschreibung, die deutlich erkennen lassen, daß sich die Herrschaft des hohen Adels institutionalisiert hat. Wie weit dieser Prozeß fortgeschritten ist und wie selbstverständlich sein Erscheinungsbild dem Zeitgenossen war, zeigt die terminologische Sicherheit, mit der uns eine so kleine Herrschaft wie die der Grafen von Arnstein beschrieben wird.

Dies alles ist nur ein Ausschnitt aus dem großen Prozeß der Zerlegung oder des Zerfalls des Kosmos des Mittelalters, von dem WOLFRAM V. D. STEINEN spricht. Er ist sinnfällig in der Trennung von Klerus und Laien, der IVO VON CHARTRES und andere Denker den Weg bereiteten, er wurde nicht weniger folgenreich in der Verwirklichung der Forderung der Kirche nach Recht und Rechtsschutz für sich und den Christen schlechthin. Damit wurde auch um die Einzelpersönlichkeit ein Kreis höherer Sicherheit geschlagen. Sie wurde, was alles ihr auch noch geschehen sollte, zunächst in zunehmendem Maße zum Rechtsindividuum.

Zu den Antrieben, die von der Reform und ihren Klöstern ausgingen, gehört die Forderung, die Arbeit als einen Dienst am Nächsten anzuerkennen. In den Heiligenviten des 6. und 7. Jhs. verwandelt

der Klausner die Wildnis in Kulturland. Jetzt wird die Arbeit von der Kirche neu gerechtfertigt. Der Bauer hinter dem Pflug auf seinem Feld steht in der Pax Dei. Er zieht mit dem Mönchskonvent, nicht dem Klausner, in den Wald, um ihn unter dem Schutz des adligen Herrn zu roden. Kannte man am Beginn des von uns betrachteten Zeitraumes noch nicht die Zusammenhänge einer adligen Familie, so stehen in der Mitte des 13. Jhs. die Einzelschicksale deutscher und polnischer Bauern schlesischer Dörfer im Gründungsbuch von Heinrichau. Die Welt des Mittelalters beginnt, sich zu differenzieren. Die kleinen Ordnungen sind von den Zeitgenossen für uns sichtbar gemacht worden. Landesstaat und Landgemeinden, Gegenstände der Landesgeschichtsforschung, werden von dem neuen Wirklichkeits-sinn des 11. und 12. Jhs. erfaßt. Es gilt, den Wandel der Welt im Gefolge des Investiturstreites, die Nachwirkungen eines Gregor VII. im Werke der scholastischen Denker zu verfolgen ebenso wie in den Niederschriften jener unkomplizierten Autoren, denen er sich als ein bis zur Niederschrift unausweichliches Faktum aufgedrängt hat.